



Statuten des
Salzburger Sportschützenverbandes
(SSSV)

Statuten des Salzburger Sportschützenverbandes (SSSV)

Sämtliche Bezeichnungen der Statuten verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

Der Salzburger Sportschützenverband wird in den nachfolgenden Bestimmungen als Verband bezeichnet und titulierte.

§ 1 Name, Gebiet und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Salzburger Sportschützenverband“ (SSSV). Er ist gemeinnützig und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg. Sitz ist Salzburg

§ 2 Zweck des Verbandes

Gemeinnütziger Zweck des Verbandes ist - unter Außerachtlassung aller parteipolitischen Bestrebungen -, alle in Salzburg bestehenden Schützengilden, -vereine, -gesellschaften, -clubs und Sektionen in einer gemeinsamen Gliederung zusammenzufassen, um in den Belangen des Schützenwesens und des Schießsportes ein einheitliches, den demokratischen Grundsätzen entsprechendes Vorgehen zu ermöglichen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Dem Salzburger Sportschützenverband (SSSV) obliegen folgende Aufgaben:

- Die Koordinierung der sportlichen Aktivitäten jener Vereine, die Mitglied im Salzburger Landesschützenverband sind
- Die Kontaktpflege und Interessensvertretung der Salzburger Sportschützen bei Bundes- Landes- und Gemeindeorganisationen, sowie bei allen Organisationen die sich mit Sportangelegenheiten befassen
- Die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften in allen Schießsportlichen Disziplinen der österreichischen Schießordnung
- die Beschickung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften in allen schießsportlichen Disziplinen der österreichischen Schießordnung
- Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen die dazu dienen, den Schießsport einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und den Mitgliedsvereinen in der Öffentlichkeitsarbeit zu helfen.

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel.

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht, durch materielle Mittel in Form von

- Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder

- Erträge aus Veranstaltungen und sonstiger Unternehmungen
- Sponsoren und Werbeeinnahmen
- Lizenzgebühren
- Subventionen, Spenden, Förderungen und sonstige Zuwendungen

und von ideellen Mitteln in Form von

- Versammlungen, geselligen Zusammenkünften
- Vorträge, Schulungen und Seminare, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Organisation und Veranstaltung von nationalen und internationalen Wettkämpfen

Die Verwaltung des Verbandsvermögens obliegt dem Landesschützenrat. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die finanziellen Mittel des Verbandes ausschließlich für den in § 2 angeführten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verband unterscheidet:

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur die im Bundesland Salzburg bestehenden **Sport-**Schützenvereine, -gilden, -gesellschaften, -clubs und Sektionen werden, sofern diese vereinsrechtlich genehmigt sind. Es verbleibt dem Salzburger Sportschützenverband (SSSV) jedoch unbenommen, sich mit Nachbarverbänden über eine von den Landesgrenzen abweichende Abgrenzung ihrer Tätigkeitsbereiche zu einigen. Wesentlich ist, dass sich keine Überschneidungen örtlicher Zuständigkeiten ergeben.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nach Berichterstattung durch den Landesschützenrat Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verband oder um den Schießsport im Land Salzburg in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 6 Aufnahme in den Verband

Bewerber um eine Aufnahme als ordentliches Mitglied haben ein schriftliches Ansuchen beim Landesschützenrat einzubringen, der mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Aufnahme in den Verband kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder können an allen Tagungen und Veranstaltungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen und Beschlussfassungen (Mitgliederversammlung) des Verbandes in Statutengemäßer Form teilzunehmen, das Wahlrecht auszuüben und nehmen an allen Veranstaltungen des Verbandes vollberechtigt teil.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis 1. März jeden Jahres zu entrichten, sowie die Statuten, die Bestimmungen der Österreichischen Schießordnung und Zusatzbestimmungen des SSSV zu beachten. Sie sind überdies verpflichtet, alljährlich bis 31. Dezember ihre Standesmeldung dem Landesverband zuzusenden.

§ 8 Austritt und Ausschluss aus dem Verband

1. Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitglied mit Ablauf des Kalenderjahres frei, ist jedoch dem Landeschützenrat zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Der austretende Verein ist verpflichtet, den für das laufende Kalenderjahr anfallenden Jahresbeitrag und etwaige Rückstände an den Salzburger Sportschützenverband (SSSV) zu entrichten.
2. Über Antrag des Landeschützenrates kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern beschließen, wenn es:
 - a) trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist
 - b) gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen hat
 - c) das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schwer schädigt.

Das Mitglied hat die Möglichkeit vor dem drohenden Ausschluss eine mündliche Stellungnahme vor dem Landeschützenrat abzugeben. Während eines laufenden Ausschlussverfahrens stehen dem betroffenen Mitglied die Rechte des § 7 nicht zu.

Der Ausschluss eines Ehrenmitgliedes des Verbandes führt zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 9 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
2. Der Landesoberschützenmeister (§ 12)
3. Der Landeschützenrat (§ 11)
4. Die Rechnungsprüfer (§ 18)
5. Das Schiedsgericht (§ 22)

Leitungsorgan im Sinne § 5, Abs.3 VerG 2002 ist der Landeschützenrat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Landeschützenrates und den Vertretern der Mitgliedsvereine zusammen.

2. Jeder Mitgliedsverein verfügt über zumindesteine Stimme. Für je 10 Mitglieder, für die er den Jahresbeitrag entrichtet, erhält der Verein eine weitere Stimme, wobei über 5 Mitglieder jeweils als volle Reststimme zählen.
3. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die ihnen zustehende Stimmenanzahl durch einen Vertreter wahrzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Landesoberschützenmeisters, des Verbandsekretärs, der Landessportleiter und der Gauoberschützenmeister.
 - c) Die Entgegennahme der Berichte des Kassiers und der Rechnungsprüfer
 - d) Die Entlastung des Landeschützenrates
 - e) Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) Die Änderung oder Ergänzung der Statuten.
 - h) Die Erlassung von Geschäftsordnungen und Schießordnungen des SSSV
 - i) Die Beschlussfassung über Anträge der ordentlichen Mitglieder und des Landeschützenrates.
 - j) Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Maßnahmen anderer Organe, bzw. von Funktionären des Verbands
 - k) Den Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Die Festlegung, für welche Sparten Landessportleiter zu wählen sind.
 - m) Die Wahl des Landesoberschützenmeisters und des Landeschützenrates.
 - n) Die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - o) Den Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen.
 - p) Die Auflösung des Verbandes
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Landesoberschützenmeister. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz:
 - a) einer der Landeschützenmeister
 - b) der Verbandssekretär
 - c) jener von den anwesenden Gauoberschützenmeistern, der den mitgliedstärksten Gau repräsentiert (in dieser Reihenfolge).
6. Der Landesoberschützenmeister muss die Mitgliederversammlung jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzuberaumen, wenn unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind, oder wenn es mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit verlangt. Entspricht der Landesoberschützenmeister einem solchen Antrag nicht, können die Antragsteller die Mitgliederversammlung selbst anberaumen.
7. Die Einladung mit der Angabe der Tagesordnung muss den Verbandsmitgliedern, den Mitgliedern des Landeschützenrates und den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail, per Post (Datum des Poststempels) oder Instand-Messaging-Dienste (z.B. WhatsApp) zugesendet werden. Gleichzeitig ist die Einladung mit der Tagesordnung auf der Homepage des SSSV zu veröffentlichen. Bei Fristverringerung gemäß Abs. 8 Satz 2 müssen auf entsprechende Anträge fußende Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung

ohne Verzug, spätestens jedoch zwei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung, den Empfängern der Einladung per E-Mail mitgeteilt und auf der Homepage des SSSV veröffentlicht werden.

8. Anträge zur Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung können von den Verbandsmitgliedern und den Mitgliedern des Landeschützenrates bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail, per Post (Datum des Poststempels) oder Instand-Messaging-Dienste (z.B. WhatsApp) an den Landesoberschützenmeister gerichtet werden. Diese Frist verringert sich auf eine Woche vor der Mitgliederversammlung, wenn deren Termin weniger als vier Wochen im Voraus bekanntgegeben wurde (z.B. bei Einberufung einer ao. Mitgliederversammlung).
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Wahlen müssen geheim erfolgen, andere Abstimmungen ebenfalls, wenn es ein Viertel der Antragsberechtigten verlangt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Verbandssekretär und jenem anwesenden Gauoberschützenmeister, der den mitgliedsstärksten Gau repräsentiert.
12. Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann bei der Mitgliederversammlung selbst nur ergänzt oder geändert werden, wenn dies bei Eintritt in die Tagesordnung mit allen Delegiertenstimmen und somit einstimmig beschlossen wird.

Zu den Tagesordnungspunkten können die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, sowie die Mitglieder des Landeschützenrates Anträge stellen.

13. Anträge über in Abs. 4 lit. f, g, p und q angeführte Angelegenheiten müssen von der Mehrheit der vertretenen ordentlichen Mitglieder unterstützt und die Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der von den Delegierten abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Bei allen Abstimmungen in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Landeschützenrates kein Stimmrecht.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächstjährigen Mitgliederversammlung zu übermitteln ist. Das Protokoll ist vom Verbandssekretär oder einem von ihm Beauftragten aus dem Kreis der Mitgliedsvereine anzufertigen.

§ 11 Der Landeschützenrat

1. Mitglieder des Landeschützenrates sind:

- a) der Landesoberschützenmeister
 - b) zwei Landeschützenmeister
 - c) der Verbandsekretär
 - d) der Kassier
 - e) die Landessportleiter
 - f) die Gauoberschützenmeister
 - g) der Leiter des Leistungszentrums
mit beratender Funktion, aber ohne Stimmrecht:
 - h) die Landestrainer und der Fähnrich
 - i) die/der Genderbeauftragte des SSSV
 - j) Bundesfunktionäre und Funktionäre in internationalen und nationalen Gremien, die nicht Mitglieder im Landeschützenrat, aber Mitglied in einem Mitgliedsverein des Verbandes sind, sind zu allen Sitzungen und Versammlungen des SSSV einzuladen.
Diese Personen haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.
2. Der Landesoberschützenmeister und die Landeschützenmeister müssen verschiedenen Schützenvereinen angehören
 3. Die Funktionsdauer im Landeschützenrat beträgt 3 Jahre
 4. Der Landesoberschützenmeister, die Landeschützenmeister und Gauoberschützenmeister üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus. Die Auszahlung von Funktionsgebühren für die Tätigkeit der restlichen Mitglieder des Landeschützenrates ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesoberschützenmeisters zu beschließen.
 5. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Landeschützenrates während der Funktionsperiode aus, kann der Landeschützenrat einen Vertreter kooptieren. In der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Ersatzwahl stattfinden.
 6. Den Vorsitz im Landeschützenrat führt der Landesoberschützenmeister. Bei Verhinderung führt den Vorsitz in der angegebenen Reihenfolge:
 - a) einer der zwei Landeschützenmeister
 - b) der Verbandsekretär
 - c) jener Gauoberschützenmeister, der den mitgliederstärksten Gau repräsentiert
(in dieser Reihenfolge)
 7. Der Landeschützenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 8. Jedes Mitglied des Landeschützenrates hat eine Stimme. Bei Verhinderung können die Landessportleiter und Gauoberschützenmeister zu den Sitzungen des Landeschützenrates einen Vertreter (ohne Stimmrecht) entsenden. Werden Funktionen des Landeschützenrates durch eine Person ausgeübt (z.B. Doppelfunktionen), so hat dieses Mitglied nur eine Stimme.
 9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Betrifft ein Antrag ein Mitglied des Landesschützenrates nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil; betrifft der Antrag den Vorsitzenden, gibt er den Vorsitz ab, nimmt an den Beratungen und der Abstimmung darüber nicht teil.
11. Der Landesschützenrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Darunter fallen auch Förderansuchen von Mitgliedsvereinen oder deren Vereinsmitgliedern.
12. Der Landesschützenrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion befristet einsetzen. In gleicher Weise können Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben betraut werden. Die Funktionsdauer dieser Ausschüsse oder Einzelpersonen endet spätestens mit der des Landesschützenrates.
13. Der Landesschützenrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn mit Angabe der Tagesordnung erfolgen und per E-Mail oder per Post zugesendet werden (Datum des Poststempels)
14. Der Landesoberschützenmeister muss den Landesschützenrat binnen vierzehn Tagen einberufen, wenn es sechs oder mehr Mitglieder des Landesschützenrates unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten verlangen. Hält er sich nicht an diese Frist, können die betreffenden Mitglieder selbst eine Sitzung anberaumen.
15. Aus dringenden und außerordentlichen Anlässen ist eine Beschlussfassung in Form eines schriftlichen Umlaufbeschlusses möglich.
16. Über die Sitzungen des Landesschützenrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Landesschützenratssitzung zu übermitteln ist. Das Protokoll ist vom Verbandssekretär oder einem von ihm Beauftragten aus dem Kreis des Landesschützenrats anzufertigen.
17. Der Vorsitzende des Landesschützenrats hat über die Amtsführung des Landesschützenrats der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Der Landesoberschützenmeister

1. Der Landesoberschützenmeister vertritt den Verband nach außen.
2. Er führt die Verbandsgeschäfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Landesschützenrates.
3. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Landesschützenrat ein, legt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz.
4. Stehen wichtige Entscheidungen von besonderer Dringlichkeit an, kann er sie im Einvernehmen mit den Landesoberschützenmeistern treffen, muss sie aber dann dem Landesschützenrat zur nachträglichen Genehmigung unterbreiten.

5. Er nominiert auf Vorschlag der jeweiligen Landessportleiter die Teilnehmer an nationalen Meisterschaften und internationalen Veranstaltungen. Bei diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landessportleiter und dem Landesoberschützenmeister entscheiden der Landesoberschützenmeister und die Landesschützenmeister mehrheitlich.
6. Er kann Teile seiner Aufgaben an die Landesschützenmeister, oder mit deren Zustimmung an andere Mitglieder des Landesschützenrates delegieren. Der Landesschützenrat ist davon zu verständigen.

§ 13 Die Landesschützenmeister

1. Die Landesschützenmeister unterstützen den Landesoberschützenmeister bei der Wahrnehmung seiner Obliegenheiten.
2. Bei Verhinderung des Landesoberschützenmeisters vertritt ihn einer der Landesschützenmeister.

§ 14 Der Verbandssekretär

Zu den Aufgaben des Verbandssekretärs zählen:

1. Erledigen der schriftlichen Arbeiten des Verbands und Führung der Protokolle in der Mitgliederversammlung und im Landesschützenrat. In seinen Protokollen hat er den Verlauf der Tagungen und Sitzungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse hat er wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen. In der Protokollführung kann sich der Verbandssekretär durch einen von ihm Beauftragten aus dem Kreis des Landesschützenrats vertreten lassen.
2. Verwaltung und Betreuung der verbandseigenen Homepage
3. Kontakt mit der Landessportorganisation Salzburg und mit den Förderstellen. Der Verbandssekretär ist verantwortlich für Förderansuchen des Verbandes. Er unterfertigt die vom Kassier erstellten Förderabrechnungen und reicht diese bei der Landessportorganisation Salzburg ein.
4. Führung des Archivs des Verbands
5. Führen der Mitgliederdatei und Vorschreibung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
6. Aufbereiten eines Jahresbudgets für den Verband. Als Grundlage dienen die Budgetentwürfe der Landessportleiter für ihre jeweiligen Disziplinen und die Verbandsbuchhaltung des Kassiers.
7. Kontaktpflege und Ansprechpartner für den österreichischen Schützenbund. In Abstimmung mit dem Landesoberschützenmeister kann der Verbandssekretär den Verband in den Sitzungen des Bundesschützenrats vertreten.

§ 15 Der Kassier

1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich. Er hat ein den Anforderungen entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und hat insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres erstellt er eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
2. In der Mitgliederversammlung erstattet er Bericht über die Geldgebarung.
3. Der Kassier erstellt in Abstimmung mit den Landessportleitern die Jahresabrechnungen der einzelnen Disziplinen.
4. In Abstimmung mit dem Verbandssekretär ist er verantwortlich für die Abrechnung der Förderungen bei den Förderstellen.
5. Die Verbandsbuchhaltung samt den Belegen sind sieben Jahre in Papierform aufzubewahren. Die jährlich zu erstellenden Einnahmen und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersichten sind nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung dem Sekretär zur Archivierung zu übergeben.

§ 16 Die Landessportleiter

1. Den Landessportleitern obliegt in ihrer Sparte im Rahmen der Österreichischen Schießordnung und der Weisungen des Landesschützenrates die Organisation des sportlichen Schießens (Ausschreibung der Landesmeisterschaften, Durchführung von Wettkämpfen, Aufstellung und Betreuung der Salzburger Auswahlmannschaft usw.)
2. Die Aufstellung der Auswahlmannschaften für die österreichischen Meisterschaften und sonstigen nationalen und internationalen Wettkämpfen erfolgen von den Landessportleitern, die Entsendung erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesoberschützenmeister (§ 12 Abs. 6).
3. Werden Schützen zu Veranstaltungen des Landesschützenverbandes (z.B. Lehrgänge, Kadertrainings, Wettkämpfe, usw.) eingeladen, sind vom jeweiligen Landessportleiter die zuständigen Vereinsfunktionäre des/der Schützen mindestens 14 Tage vor dem ausgeschriebenen Termin zu informieren.
4. Die Landessportleiter übermitteln dem Verbandssekretär die Termine ihrer Sparte, die der Verbandssekretär auf der Verbandseigenen Homepage einarbeitet und veröffentlicht.
5. Die Landessportleiter übermitteln die Ergebnisse von Wettkämpfen, die unter ihrer Leitung durchgeführt werden, an den Verbandssekretär, der die Ergebnisse auf der Verbandseigenen Homepage veröffentlicht.
6. In Abstimmung mit dem Verbandssekretär führt der Landessportleiter die Liste der Landesrekorde, die auf der Verbandseigenen Homepage geführt wird.
7. Die Landessportleiter sind verpflichtet bis Ende November einen detaillierten Budgetentwurf ihrer Disziplin für das nächste Geschäftsjahr dem

Verbandssekretär vorzulegen. Der Verbandssekretär erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kassier einen Budgetentwurf mit allen bekannten Einnahmen und Ausgaben des Verbands. Der Landesoberschützenmeister beruft bis spätestens Ende der 2. Kalenderwoche des neuen Geschäftsjahres eine Budgetausschusssitzung ein. Einzuladen sind alle Mitglieder des Landesschützenrates die in dieser Sitzung das gemeinsam erarbeitete Budget beschließen.

8. Die Abrechnung der Bewerbe/Wettkämpfe ihrer Sparte übermitteln die Landessportleiter bis zwei Wochen nach Beendigung des Bewerbes/Wettkampfes dem Kassier, der auf dieser Basis die Abrechnung mit der Landessportorganisation erstellt und dem Verbandssekretär für die Einreichung bei der Landessportorganisation übermittelt.
9. Die Landessportleiter können Angelegenheiten, die ausschließlich in ihre Sparte und Zuständigkeit fallen, selbst entscheiden und Schriftstücke unterfertigen.
10. Die Landessportleiter können im Einvernehmen mit dem Landesoberschützenmeister Einzelpersonen mit besonderen Aufgaben betrauen. Bei diesbezüglichen Differenzen entscheiden der Landesoberschützenmeister und die Landesschützenmeister mehrheitlich.

§ 17 Die Gauoberschützenmeister

1. Die Gauoberschützenmeister sind Verbindungsglieder zwischen den Vereinen und dem Landesschützenrat. Sie halten ständigen Kontakt mit ihren Gauvereinen und stehen mit Rat und Tat zur Verfügung. Die Gauoberschützenmeister vertreten die Interessen des Landesschützenrates und erhalten von den zuständigen Verbandsfunktionären nach Aufforderung jede gewünschte Auskunft. Die Funktionsdauer der Gauoberschützenmeister ist mit drei Jahren begrenzt. Die Wiederwahl ist möglich, erlischt aber vorzeitig:
 - a) durch freiwilligen Rücktritt.
 - b) über Verlangen der Gauvereine in einer eigens dazu einberufenen Gauversammlung.
2. Der Gauschützenrat sollte bestehen aus:
 - a) Gauoberschützenmeister
 - b) Gauschützenmeister, er vertritt den Gauoberschützenmeister bei dessen Verhinderung,
 - c) Gauschützenräte, diese bekleiden die Funktion des Sportleiters, Kassiers, Schriftführers etc. Die Gauschützenräte sollen verschiedenen Vereinen angehören. Die Funktionsdauer soll gleich wie beim Gauoberschützenmeister sein.
3. Die Gauversammlung soll sich zusammensetzen aus den Delegierten aller dem Landesverband angehörig Vereinen des Gaues. Jeder Mitgliedsverein verfügt über zumindest eine Stimme. Für je 10 Mitglieder, für die er den Jahresbeitrag entrichtet, erhält der Verein eine weitere Stimme, wobei über 5 Mitglieder jeweils als volle Reststimme zählen. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die ihnen zustehende Stimmenanzahl durch einen Vertreter wahrzunehmen.

4. Die Gauversammlung soll jährlich mindestens einmal einzu~~zu~~berufen werden und steht unter dem Vorsitz des Gauoberschützenmeisters, bei Verhinderung oder Befangenheit vertritt ihn der Gauschützenmeister.

Die Gauversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme von Berichten und Beschlussfassung über Anträge
- b) die Wahl des Gauoberschützenmeisters, des Gauschützenmeisters und des Gauschützenrates.
- c) Absetzung des Gauoberschützenmeisters, des Gauschützenmeisters und der Gauschützenräte nach § 17, Punkt 1b

Die Wahl des Gauoberschützenmeisters und des Gauschützenrates erfolgt im Jahr, wie die Wahl des Landeschützenrates durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Die Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Landeschützenrat nicht angehören,
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben sich bei Ihrer Tätigkeit an die Vorgaben des Vereinsgesetzes § 21 und § 22, soweit jeweils zutreffend, zu halten.
4. Sie sind berechtigt, unterjährig beim Kassier nach vorheriger Ankündigung und Terminvereinbarung Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu nehmen, um den Kassastand zu überprüfen.
5. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen.
6. Über ihre Feststellungen berichten sie der Mitgliederversammlung.
7. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 19 Die Mitglieder des Landeschützenrates ohne Stimmrecht

1. Die Landestrainer unterstützen die Landessportleiter bei der Erstellung des Landeskaders, übernehmen das Training und die Vorbereitung des Kaders für nationale Meisterschaften. Sie erstellen Trainingspläne und überwachen die Umsetzung während der Trainingsperiode. Bei nationalen Meisterschaften (ÖSTM / ÖM) sind sie für die Betreuung und Beratung der einzelnen Schützen

und Mannschaften gemeinsam mit dem Landessportleiter verantwortlich und sollen während der gesamten Wettkämpfe am Schießstand anwesend sein.

Die Landestrainer sollen auch mit den Jugend- und Übungsleitern der Mitgliedsvereine des SSSV engen Kontakt halten und diese beim Trainingsaufbau der Schüler und Jugendlichen unterstützen.

Landestrainer sind Trainer mit einer gültigen Lizenz des Österreichischen Schützenbund oder einer vergleichbaren Trainerlizenz die von der Landessportorganisation des Landes Salzburg anerkannt wird und über Vorschlag der Landessportleiter im Landesschützenrat zu Landestrainern bestimmt werden.

2. Der Fähnrich hat insbesondere bei Ausrückungen und Veranstaltungen des Schützenbrauchtums für die Präsentation der Verbandsfahne des SSSV Sorge zu tragen. Die Verbandsfahne wird in der Lufthalle des ULSZ Rif aufbewahrt. In Abstimmung mit dem Landesoberschützenmeister und dem Fähnrich kann die Verbandsfahne von den Gauoberschützenmeistern für Ausrückungen in den Bezirken entliehen werden.
3. Der Verband bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Der Genderbeauftragte vertritt die Interessen von weiblichen und männlichen Mitgliedern gleichermaßen.

§ 20 Zeichnungsberechtigung/Zahlungsanweisungen

1. Wichtige Schriftstücke unterzeichnen der Landesoberschützenmeister und der Verbandssekretär gemeinsam, einfache Mitteilungen der Landesoberschützenmeister oder der Verbandssekretär alleine.
2. Sämtliche Überweisungen werden unter Beachtung des Vieraugenprinzips durchgeführt. Für Überweisungen mit Einzelbeträgen von über EUR 1.000,00 ist die Unterzeichnung des Landesoberschützenmeisters einzuholen.
3. Urkunden über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und von Funktionsehrentiteln werden vom Landesoberschützenmeister, von den Landesschützenmeistern und dem Verbandsekretär jeweils persönlich am Originaldokument unterzeichnet.
4. Schriftstücke, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines Funktionärs fallende Angelegenheiten behandeln, können von diesem allein unterfertigt werden. Einladungen zu internationalen Wettkämpfen und die Annahme solcher Einladungen bedürfen jedoch des Einverständnisses des Landesoberschützenmeisters.

5. Die Auszahlung von Förderungen des Salzburger Sportschützenverbandes an die Mitgliedervereine oder deren Vereinsmitglieder werden vom Landesoberschützenmeister unterzeichnet.

§ 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 22 Das Schiedsgericht

Die Streitschlichtungseinrichtung nach § 8 des Vereinsgesetzes dient der außergerichtlichen Verbandsinternen Beilegung von Verbandsstreitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis (der Mitglieder untereinander). Ist ein Streitteil mit der Entscheidung der Streitschlichtungseinrichtung nicht einverstanden dann kann er den Rechtsweg beschreiten.

1. Über alle Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet endgültig das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitteilen aus Schützenkreisen namhaft gemachten Schiedsrichter und dem Landesoberschützenmeister als Vorsitzenden. Ist der Landesoberschützenmeister selbst in den Streit verwickelt, wird der Vorsitzende von den zwei Schiedsrichtern - gleichfalls aus Schützenkreisen - bestellt. Im Falle der Nichteinigung entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Macht ein Streitteil innerhalb der vom Landesoberschützenmeister zu stellender Frist keinen Schiedsrichter namhaft, bestellt ihn der Landesoberschützenmeister. Ist der Landesoberschützenmeister selbst in den Streit verwickelt, so gehen seine Aufgaben auf seinem Stellvertreter über (siehe § 13, Abs. 2).
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Verbandsintern endgültig.

§ 23 Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarvergehen werden grundsätzlich durch die Verbandsmitglieder nach deren Statuten geahndet.
2. Der Salzburger Sportschützenverband (SSSV) kann selbst oder über Antrag der Verbandsmitglieder Disziplinarangelegenheiten an sich ziehen. Die Behandlung der Disziplinarangelegenheiten erfolgt durch den Landesschützenrat.
3. Disziplinentscheidungen können gegen Vereine des Salzburger Sportschützenverbandes als auch gegen deren Schützen und Funktionäre getroffen werden.

4. Ein Beschluss in Disziplinarangelegenheiten kann erst nach Anhörung des betreffenden Mitglieds, Schützen oder Funktionärs gefasst werden. Kommen die betroffenen Mitglieder, Schützen oder Funktionäre der Aufforderung des Landesschützenrats zu den vorgeworfenen Vergehen persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen nicht innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung nach, erfolgt die Entscheidung des Landesschützenrates ohne dessen Stellungnahme. Die Entscheidung des Landesschützenrates hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
5. Eine Berufung gegen Disziplinarentscheidungen ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der schriftlich zugegangenen Entscheidung an die Disziplinär Kommission des österreichischen Schützenbundes zu richten. Deren Entscheidung ist endgültig.
6. Je nach Schwere der Vergehen können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden, die für alle Veranstaltungen des Salzburger Sportschützenverbandes gelten:
 - a) Verwarnung
 - b) Sperre für die Dauer von 6 Monaten bis fünf Jahren
 - c) Sperre auf Lebenszeit (dafür ist eine 2/3 Mehrheit im Landesschützenrat notwendig)

§ 24 Ehrungen

1. Verdiente Funktionäre der Mitgliedsvereine und Personen gem. § 5. können durch entsprechende Anträge der Mitgliedsvereine an den Gauoberschützenmeister eine Ehrung erhalten.

Ehrungen sind vorgesehen:

Verdienstkreuze

- a) in Gold
- b) in Silber

Über die Vergabe der von den Mitgliedsvereinen angeforderten Verdienstkreuze entscheidet der Landesoberschützenmeister. Als Wartezeit zwischen der Vergabe der Verdienstkreuze ist ein Zeitraum von vier Jahren vorgesehen und kann nicht übersprungen werden.

Verdienstmedaillen

- a) in Gold
- b) in Silber
- c) in Bronze

Über die Vergabe der von den Mitgliedsvereinen angeforderten Verdienstmedaillen entscheidet der Gauoberschützenmeister, der die Auszeichnungen vom Verbandssekretär anfordert. Als Wartezeit zwischen der

Vergabe der Verdienstmedaillen ist ein Zeitraum von vier Jahren vorgesehen und kann nicht übersprungen werden.

2. Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaften

Die Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaften in den Vereinen sind vorgesehen

- d) Bronze 10 Jahre
- e) Silber 25 Jahre
- f) Gold 40 Jahre (50 Jahre/60 Jahre)

Die Ehrennadeln sind von den Mitgliedsvereinen beim Verbandssekretär anzufordern.

3. Die durchgeführten Ehrungen und Ehrentitel der Funktionäre und Schützen sind vom Verbandssekretär in der Mitgliedsliste zu führen.

§ 25 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Verbands in der Datenverarbeitung des Verbands erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbands und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Verbands zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 26 Auflösung des Verbands.

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler

zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen ist.

3. Dieses Vermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der § 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgen.
4. Das letzte Leitungsorgan hat die Auflösung des Verbands binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 27 Ehrenschutz.

Der jeweilige Landeshauptmann des Bundeslandes Salzburg kann über Beschluss des Landeschützenrates um Übernahme des Ehrenschatzes über den Salzburger Sportschützenverband (SSSV) gebeten werden. Er führt nach Zustimmung den Titel „Landesoberstschützenmeister“.

§ 28 Stimmenmehrheiten.

Aus den vorstehenden Bestimmungen der Statuten ergeben sich für die Beschlussfassungen folgende Stimmenmehrheiten:

Verbandsorgan	2/3 Mehrheit	Einfache Mehrheit
Mitgliederversammlung (§ 10)	g) Änderung und Ergänzung der Statuten f) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften p) Zusammenschluss mit anderen Vereinigungen q) Auflösung des Verbandes	Alle übrigen Abstimmungen unabhängig von den Teilnehmern
Landeschützenrat (§ 11)	Sperrern auf Lebenszeiten (§23.6.c)	Alle übrigen Abstimmungen – jedoch Anwesenheit von > 50 % des LSR erforderlich
Streitschlichtung, Kommissionen und sonstige Organe	---	Alle Abstimmungen
Ergibt die Errechnung der 2/3 Mehrheit eine Dezimalzahl, ist auf die volle Zahl aufzurunden.		

§ 29 Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 17.05.2019 beschlossen und sind ab 01.01.2020 gültig.